

# **BGer 5A\_46/2026 vom 21. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_46\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_46_2026)

FR: TF 5A\_46/2026 du 21 janvier 2026

IT: TF 5A\_46/2026 del 21 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind ( Art. 40 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer 2, welcher sich als Vertrauensperson des Beschwerdeführers bezeichnet, ist deshalb von vornherein nicht zur Beschwerdeerhebung im Namen des Beschwerdeführers 1 legitimiert, so dass sich die Frage von dessen Fähigkeit zur Erteilung einer Vollmacht (vgl. E. 2) gar nicht erst stellt. Sodann legt der Beschwerdeführer 2 nicht dar, inwiefern er zur Beschwerdeführung in eigenem Namen legitimiert sein könnte und solches ist auch nicht ersichtlich.

### **E. 2**

Das Obergericht ist gestützt auf die erstellten Gutachten davon ausgegangen, dass die Handlungs- und damit die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers 1 fraglich sei; insbesondere sei gutachterlich festgestellt, dass er bezüglich etwaiger Rechtsgeschäfte wie zum Beispiel das Ausstellen einer Vollmacht nicht einsichtsfähig sei. Vor diesem Hintergrund bestehen starke Zweifel an der Handlungs- und somit an der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers 1. Indes braucht die Frage, ob er Beschwerde erheben kann, nicht abschliessend geklärt zu werden, weil es ohnehin an genügenden Rechtsbegehren und einer hinreichenden Begründung mangelt (dazu E. 3 und 4).

### **E. 3**

Die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz sind reformatorisch (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG ). Daher darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, die Aufhebung oder Kassation des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr sind Hauptanträge in der Sache zu stellen und es ist darin anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden ( BGE 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3 ; 147 I 89 E. 1.2.5). Nur ausnahmsweise, wenn das Bundesgericht selbst keinen Entscheid fällen könnte, reicht ein Rückweisungsbegehren (vgl. Art. 107 Abs. 3 BGG ; BGE 132 III 186 E. 1.2; 133 III 489 E. 3.1; 135 III 379 E. 1.3). Inwiefern vorliegend kein Urteil in der Sache möglich wäre, ist weder dargetan noch ersichtlich; insbesondere erfolgen keine Ausführungen, inwiefern das Obergericht nicht entscheidkompetent gewesen wäre. Demnach wären reformatorische Haupt- und nicht bloss reformatorische Eventualbegehren zu stellen. Ohnehin ist aber wie gesagt auch die Begründung ungenügend (dazu E. 4).

### **E. 4**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97

Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerde besteht aus verschiedenen Sachverhaltsbehauptungen, die jedoch rein appellatorisch und somit in ungenügender Form vorgetragen werden. In rechtlicher Hinsicht erfolgt eine Auflistung verschiedener Verfassungs- und Gesetzesnormen, aber keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Die Ausführungen erschöpfen sich in allgemeinen Vorwürfen gegenüber der Einwohnergemeinde, der Klinik, der KESB, der Beiständin und dem Obergericht. Daraus ergibt sich nicht, inwiefern mit dem angefochtenen Entscheid Recht verletzt worden sein soll.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer 1 aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.